

Obligationen, die Einkommens- und die Verrechnungssteuer

Obligationen sind im Allgemeinen sichere, zurzeit aber wenig ertragreiche Anlageprodukte. Deshalb tut man gut daran, auch die steuerlichen Folgen einer solchen Anlage im Auge zu behalten.

Steuern schmälern, ebenso wie die Bank- und Börsenspesen, die Rendite einer Anlage. Gerade im Obligationensektor gibt es Möglichkeiten, die Einkommenssteuer auf legale Weise etwas zu reduzieren. Der geneigte Anleger erfährt im Folgenden nichts Neues. Aber es soll ihm in Erinnerung gerufen werden, worauf man unter steuerlichen Aspekten achten sollte.

Mit oder ohne Verrechnungssteuer

Zinserträge von Obligationen sind als Einkommen zu versteuern. Auf Obligationen von inländischen Schuldern sichert sich der schweizerische Fiskus mittels der Verrechnungssteuer im Voraus ab, dass diese Erträge versteuert werden. Wir kennen das relativ umständliche System: Die Banken dürfen nur 65% des Ertrages der Kundschaft gutschreiben. Der Rest geht an den Fiskus und kann mit der nächsten Steuererklärung zur Rückerstattung beantragt bzw. mit künftigen Steuern verrechnet werden. Diese 35-prozentige Verrechnungssteuer muss man während vieler Monate zinslos dem Staat überlassen. In Tiefzinsphasen, wie wir sie jetzt haben, fällt dieser Verlust aber milde an.

Keine Verrechnungssteuer wird auf Franken- und Fremdwährungsobligationen ausländischer Schuldner erhoben. Hier fallen somit weder Zinsverluste noch bürokratische Umtriebe an. Dafür sind die Zinssätze dieser quellensteuerfreien Obligationen meist etwas tiefer. Auch schweizerische Grossunternehmen bedienen sich häufig dieses Typs, indem sie Obligationen über eine ausländische Tochtergesellschaft platzieren und über das schweizerische Mutterhaus garantieren.

Auf die Marchzinsen achten

Obligationen sollte man am besten ab Emission, zumindest aber mit möglichst wenig Marchzins erwerben. Das ist der seit der Emission oder seit dem letzten Zinstermin aufgelaufene Zins. Ansonsten tappt man in die Marchzinsfalle, d.h. man muss in der Regel einen ganzen Jahreszins als Ertrag versteuern, selbst wenn man die Obligation nur kurze Zeit und während weniger Zinstage besessen hat.

Wer hingegen Obligationen vor deren Fälligkeit verkauft, tut gut daran, dies erst kurz vor dem nächsten Zinstermin zu tun. Dann fällt nämlich der aufgelaufene Marchzins steuerfrei an. Versteuern muss den ganzen Jahreszins ja der Erwerber. Systematisch Jagd machen auf solche von der Steuer befreite Marchzinsen ist allerdings auch nicht der Weisheit letzte Schluss. Denn erstens fallen Transaktionskosten an, und

diese fallen prozentual umso stärker an, je tiefer der Zinssatz liegt. Und zweitens könnte der Fiskus auf Steuerumgehung schliessen, wenn er diese systematisch betriebenen Verfahren bemerkt.

Steuerfreie Kapitalgewinne

Zudem gilt es, noch eine weitere Empfehlung zu beachten. Obligationen erwirbt man mit steuerlichem Vorteil zu Kursen, die möglichst unter dem Rückzahlungspreis von 100% liegen. Der Kursgewinn, der dann bis zur Rückzah-

lung anfällt, gilt nämlich als steuerfreier Kapitalgewinn. In Tiefzinsphasen wie der jetzigen weisen allerdings nur wenige Obligationen Kurse von unter 100% auf. Das wird sich in zwei, drei Jahren aber sicher ändern. Doch angepasst auch hier: Wenn der Fiskus merkt, dass sich ein Anleger systematisch dieser Steuerminimierungspraxis bedient, könnte er ebenfalls geneigt sein, auf Steuerumgehung zu schliessen und den Gewinn steuerlich anzurechnen!

Finanzexperte

Maximilian Reimann ist bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind nicht möglich. Fragen sind zu richten an: Stadt-Anzeiger Aarau, Ratgeber, Neumattstrasse 1, 5000 Aarau, redaktion@stadtanzeiger-aargau.ch



RÜCKBLLENDE

Und wieder mogelte ein PK-Manager

Erneut ist ein Fall aufgefliegen, wo sich ein trickreicher Pensionskassenmanager dank seiner beruflichen Position erhebliche Vermögensvorteile verschaffen konnte. Handelte es sich in früheren Fällen in erster Linie um die PK-Manager von grossen Industrieunternehmen wie Siemens Schweiz oder Rieter, ist diesmal der Anlageschef der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich erwischt und fristlos entlassen worden. Natürlich gilt auch hier bis zum Beweis des Gegenteils die sog. Unschuldsumutung. Doch einmal mehr ist deutlich geworden, dass wer mit hohen Summen an fremden Geldern zu tun hat, leicht zur Eigen-

bereicherung verführt werden kann. Die Praktiken sind bekannt, zum Beispiel das «Frontrunning». Hier kauft ein PK-Manager auf eigene Rechnung eine Position Aktien voraus und platziert dann einen grösseren Auftrag für die Pensionskasse. Die Kurse ziehen an und der Manager verkauft seinen Eigenbestand unmittelbar mit Gewinn. Noch krimineller ist es, wenn der PK-Manager über einen Gehilfen innerhalb der Bank verfügt. Dann kann das Spiel so laufen: Der PK-Manager kauft am frühen Morgen Aktien oder Optionen. Entwickeln sich diese im Laufe des Tages positiv, werden sie am Abend über das Konto des Managers abgerechnet, im anderen Fall über die Pensionskasse. Als Geschädigte bleiben die BVG-Sparer auf der Strecke.

